

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

Nr. 118.

Dienstag, den 7. Oktober

1902.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses auf Antrag der königlichen Oberforstmeisterei Eibenstock beschlossen, die Einziehung der Strecke des Reichhardtsthal-Neuheidener Communicationsweges zwischen dem Wegekreuze in Abtheilung 68 des Hundshäbeler Staatsforstreviers und der Flurgrenze des Staatsforstreviers Schönheide (Abth. 89 dieses Reviers) mit der Flur Schönheide innerhalb der Gutsbezirke der Staatsforstreviere Hundshäbel und Schönheide als öffentlichen Fahr- und Fußweg für den Fall seiner Erhaltung als Wirtschaftsweg zu genehmigen.
Schwarzenberg, den 26. September 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1053 D.

Krug von Ridda.

B.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 7. dieses Monats ab eine Woche lang in hiesiger Rathregistratur zu Jedermanns Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrathe zu erheben sind.

Eibenstock, den 4. Oktober 1902.

Der Stadtrath.

Seffe.

M.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
 - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 - 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 - 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 - 5) Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1) Minister;
 - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - 7) Religionsdiener;
 - 8) Volksschullehrer;
 - 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur mit einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32–35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
- 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien u.
 - 2) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Ar. 35 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 4. Oktober 1902.

Seffe.

M.

Ein Irrthum.

In einem Organ des Bundes der Landwirthe wurde kürzlich behauptet, die deutsche Landwirtschaft hätte eingesehen, daß der Zolltarif-Entwurf der Regierung ihre Lage nicht verbessere, sondern verschlechtere, und wäre deshalb entschlossen, ihn abzulehnen und lieber bei dem gegenwärtigen Zustande zu bleiben. Hätte es damit keine Richtigkeit, so müßten unsere Landwirthe sehr kurzichtig und über den Inhalt der Vorlage schlecht unterrichtet sein. Jetzt haben wir in dem Verlebe mit Vertragsländern einen Roggen- und Weizenzoll von 35 Mark für die Tonne, wogegen die Vorlage die verbündeten Regierungen binden will, bei dem Abschluß neuer Handelsverträge nicht unter 50

und 65 Mark Zoll herunter zu gehen. Ebenso sind die Mindestsätze für Gerste und Hafer ganz beträchtlich höher in der Vorlage bemessen, als die gegenwärtigen Vertragsätze. Dieser Unterschied ist so handgreiflich zum Vortheil der Landwirtschaft, daß nicht zu begreifen ist, wie man den Versuch machen kann, den Landwirthen einzureden, daß sie sich bei den gegenwärtigen Zollverhältnissen noch immer besser fänden, als bei den von der Regierung beabsichtigten.

Nun könnte man vielleicht sagen, daß die Zollvorlage auch eine Erhöhung der Industriezölle vorsehe und daß daher der höhere Zollschuß für Agrar-Produkte durch eine Verttheuerung der landwirtschaftlichen Bedarfs-Artikel, Eisen, Werkzeuge, Maschinen u.,

unwirksam gemacht werde. Es ist richtig, daß die Zollvorlage auch für industrielle Waaren vielfach höhere Sätze als die jetzt geltenden enthält. Das Entscheidende aber ist, daß diese Sätze nirgends nach unten gebunden sind, also durch Handelsverträge beliebig herabgesetzt werden können und geradezu bestimmt sind, als Kompensations-Objekte zur Erlangung neuer Handelsverträge zu dienen, in denen die bedeutend erhöhten deutschen Mindestzölle für Getreide zur Geltung kommen. Die deutsche Industrie ist im Allgemeinen bei den bestehenden Handelsverträgen gut gefahren und zufrieden, wenn ihr die bestehenden Vertragszölle erhalten bleiben bei gleichzeitiger Erhöhung der Vertragszölle für landwirtschaftliche Produkte.

Der Unteroffizier d. R.
Herr Friedrich Louis Höfer aus Weißbach, Bez. Flöha, ist heute als Schutzmänn hieriger Stadt verpflichtet und eingewiesen worden.
Stadtrath Eibenstock, den 6. Oktober 1902.
Seffe. Müller.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, werden vom

6. Oktober dieses Jahres ab

eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichniß für Schönheide im Rathhause daselbst, Zimmer Nr. 3,

dasjenige für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 2. Oktober 1902.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32–35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landesconsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die von der Aufsichtsbehörde genehmigte neue Schulordnung für Schönheide liegt im hiesigen Gemeindeamte während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Der Schulvorstand zu Schönheide,

am 1. Oktober 1902.

Versteigerung.

Donnerstag, den 9. dieses Monats,

Nachmittag 4 Uhr

soll zu Wildenthal ein amerikanisches Villard mit Zubehör an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Bieterverammlung im Gasthof „Zum Auersberg“.

Eibenstock, am 6. Oktober 1902.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.